



Abschrift

Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig, Fritz-Bauer-Platz 1, 38100 Braunschweig

**Generalstaatsanwaltschaft
Braunschweig**

Oberlandesgericht Braunschweig
Senat für Bußgeldsachen
38100 Braunschweig

Bearbeiter: Lübbbers,
Staatsanwältin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 201 SsBs 81/19

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0531/4881421

Datum
20.01.2020

**In der Bußgeldsache gegen [REDACTED] wegen Ordnungswidrigkeit nach dem Nieder-
sächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- 9 OWi 383 Js 9513/19 Amtsgericht Northeim -**

übersende ich die Akte 383 Js 9513/19 der Staatsanwaltschaft Göttingen (1 Band) mit dem
Antrag,

auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen das Urteil des Amtsgerichts Northeim
vom 02.09.2019 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Northeim
zurückzuverweisen.

I.

Das Amtsgericht Northeim hat den Betroffenen am 02.09.2019 wegen vorsätzlichen Verstoßes
gegen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Suchen nach Kulturdenk-
mälern mit technischen Hilfsmitteln ohne Genehmigung) zu einer Geldbuße von 1.000,00 Euro
verurteilt (Bl. 99 - 106 d. A.).

Gegen dieses in Anwesenheit des Betroffenen und dessen Verteidiger am 02.09.2019 verkün-
dete (Bl. 88 - 92 d. A.) und dem bevollmächtigten Verteidiger am 10.10.2019 zugestellte (Bl.
115 d. A.) Urteil hat der Verteidiger mit Schreiben vom 04.09.2019, eingegangen beim Amtsge-
richt Northeim vorab per Telefax am selben Tage, Rechtsbeschwerde eingelegt (Bl. 97 d. A.)

Dienstgebäude
Fritz-Bauer-Platz 1
38100 Braunschweig
Sprechzeiten
Nur nach Vereinbarung

Telefon
0531/4880
Telefax
0531/488-1414

Parkmöglichkeiten

Bankverbindung
Nord/LB Braunschweig
IBAN: DE25250500000106024524
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

und diese mit weiterem Verteidigerschreiben vom 08.11.2019, eingegangen beim Amtsgericht vorab per Telefax am selben Tage (Bl. 116 d. A.), näher begründet sowie Rechtsbeschwerdeanträge gestellt (Bl. 125 bis 138 d. A.).

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 79 Abs. 2 Ziff. 1) OWiG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 341 Abs. 1, 345 Abs. 1 und Abs. 2 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

Auf die Frage, ob die vorliegend erhobene Verfahrensrüge (RB S. 2, 3) unter der Maßgabe der § 79 Abs. 3 OWiG i. V. m. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO zulässig erhoben worden ist, kommt es nicht mehr an, weil bereits die Rüge materiellen Rechts durchgreifen dürfte.

Dem Rechtsmittel dürfte mit der erhobenen Sachrüge ein – zumindest vorläufiger – Erfolg nicht zu versagen sein.

Die bisherigen Feststellungen und die ihnen zugrundeliegende Beweiswürdigung tragen den Schuldspruch und damit auch die verhängten Rechtsfolgen nicht. Die Beweiswürdigung leidet an einem Darstellungsmangel, sie erscheint lückenhaft (§ 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 267 Abs. 1 StPO).

In Bußgeldsachen sind zwar an die schriftlichen Urteilsgründe keine zu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Beschluss vom 19. August 1983 - 4 StR 627/92, BGHSt 291, 300). Die Urteilsgründe müssen aber auch in Bußgeldsachen wenigstens so beschaffen sein, dass dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der richtigen Rechtsanwendung möglich wird (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 2. April 2015 - 2 Ss OWi 251/15, juris, Rdnr. 13; Senge in KK-OWiG, 5. Auflage 2018, § 71, Rdnr. 106 m.w.N.).

Deshalb müssen die schriftlichen Urteilsgründe entsprechend § 267 Abs. 1 StPO auch erkennen lassen, auf welche Tatsachen das Gericht seine Überzeugung gestützt hat, wie sich der Betroffene eingelassen hat und ob das Gericht dieser Einlassung des Betroffenen (und warum) folgt oder ob und inwieweit es seine Einlassung für widerlegt ansieht. Dabei darf sich der Tatrichter in den Fällen, in denen eine festgestellte Tatsache oder ein festgestellter Tatsachenkomplex mehrere verschiedene Deutungen zulässt, nicht für eine von ihnen entscheiden, ohne die übrigen in seine Überlegungen einzubeziehen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen (Vgl. Seitz/Bauer in: Göhler, OWiG, 17. Aufl., § 71 Rn. 43).

Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht. Im Rahmen der Beweiswürdigung hat sich das Tatgericht nicht mit dem Aspekt der Einlassung des Betroffenen, dass er das Metallsuchgerät erst einige Tage zuvor gekauft habe, sowie der Aussage des Zeugen [REDACTED],

der bekundet hat, dass er ebenfalls zur Überprüfung seines Metallsuchgerätes mehrere Gegenstände in unterschiedliche Löcher vergrabe, auseinandergesetzt. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Betroffene eine landwirtschaftlich genutzte und frisch gedrillte Ackerfläche ausgewählt hatte, bei der es auch nach Aussage der Zeugin [REDACTED] nicht sehr wahrscheinlich sei, archäologische Fundstücke zu finden, der Kauf des Metallsuchgerätes nur wenige Tage vor dem Antreffen auf dem Grundstück des Zeugen [REDACTED] erfolgte und der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass es durchaus üblich sei, ein Metallsuchgerät in entsprechender Art und Weise zu überprüfen, lässt durchaus die naheliegende Deutung zu, dass der Betroffene lediglich das neu erworbene Gerät testen wollte und gerade nicht gezielt nach Kulturdenkmalen gesucht habe. Den Urteilsgründen lässt sich indes nicht entnehmen, dass sich das Tatgericht mit dieser Möglichkeit auseinandergesetzt habe, diese Deutung für abwegig hält und durch die Beweisaufnahme im Übrigen als widerlegt ansieht.

Die bisherigen Feststellungen, dass der Betroffene auf dem Acker im Abstand von 5 bis 10 Metern Löcher aushob, dem Zeugen [REDACTED] gegenüber angab, eine Genehmigung zum Suchen zu besitzen, der Betroffene im Jahr 2012 an einem Qualifizierungskurs für Sondengänger teilgenommen hatte und bereits im Jahr 2008 an dem in einigen Kilometern entfernten Sensationsfund im Landkreis Northeim beteiligt war, tragen allein nicht den Schuldspruch eines vorsätzlichen Verstoßes gegen §§ 12 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG. Nach § 12 Abs. 1 NDSchG bedarf derjenige einer Genehmigung, der nach Kulturdenkmalen graben, Kulturdenkmale aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Kulturdenkmalen suchen will. Insofern ist lediglich das zielgerichtete Suchen nach Kulturdenkmalen genehmigungspflichtig. Den bisherigen Feststellungen lässt sich aber nicht entnehmen, ob der Betroffene die Löcher gegraben habe, um gezielt nach Kulturdenkmalen zu suchen. Insofern bedarf es weiterer Feststellungen, beispielsweise, ob der Betroffene das Metallsuchgerät zunächst eingesetzt und erst danach die Löcher gegraben habe, was dann dafür sprechen könnte, dass er das Gerät – entgegen seiner Einlassung – nicht nur habe testen wollen, sondern gezielt zur Suche eingesetzt habe, oder ob der Zeuge [REDACTED] ggf. beobachtet habe, dass der Betroffene zunächst Löcher gegraben, dort Gegenstände hineingelegt und erst anschließend das Metallsuchgerät benutzt habe. Zudem fehlen Feststellungen zur Anzahl und Größe der Löcher sowie deren Anlegung auf dem betroffenen Grundstück, woraus sich angesichts der Einlassung des Betroffenen, lediglich selbst mitgebrachte Gegenstände vergraben und anschließend wieder ausgegraben zu haben, ebenfalls Rückschlüsse auf ein gezieltes Vorgehen oder ggf. eine bloße Überprüfung des Suchgerätes ergeben können.

Aufgrund dieses Rechtsfehlers ist das Urteil gemäß § 79 Abs. 3 S. 1 OWiG i. V. m. § 353 Abs. 1, 2 StPO aufzuheben und die Sache gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an das Amtsgericht Northeim zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, da eine eigene Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts aufgrund der lückenhaften Feststellungen nicht möglich ist.

Dem Verteidiger des Betroffenen, Herrn Rechtsanwalt Menzendorff in Frankfurt am Main, habe ich eine Abschrift dieser Stellungnahme zugeleitet. Das Empfangsbekenntnis wird nachgereicht.

Lübbes
Staatsanwältin